

## Studien- und Prüfungsordnung für den trinationalen EUCOR-Masterstudiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat in seiner Sitzung am 19. September 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den trinationalen EUCOR-Masterstudiengang Rechtswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Mai 2008 erteilt.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Satzung regelt den trinationalen EUCOR-Masterstudiengang Rechtswissenschaft (im Folgenden: EUCOR-Masterstudiengang), der gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Universität Basel und der Université Robert Schuman Strasbourg durchgeführt wird.

(2) Sie gilt für alle Studierenden des EUCOR-Masterstudienganges Rechtswissenschaften, die an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als ihrer Heimatuniversität immatrikuliert sind. Sie gilt auch für Studierende, die im EUCOR-Masterstudiengang an einer der Partneruniversitäten als Heimatuniversität eingeschrieben sind, soweit Studien- und Prüfungsleistungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg geregelt werden.

#### § 2 Profil des Studienganges, Graduierung

(1) Der trinationale EUCOR-Masterstudiengang ist ein konsekutiver und stärker anwendungsorientierter Studiengang.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zusammen mit den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten in einer gemeinsamen Urkunde die folgenden drei akademischen Grade:

Universität Freiburg:

Master of Laws (LL.M.)

Universität Basel:

Master of Law

Université Robert Schuman Strasbourg:

Master Droit et études européennes

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum EUCOR-Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Heimatuniversität richtet sich nach einer besonderen Zulassungsordnung.

### **§ 4 Studienumfang und Regelstudienzeit**

(1) Die insgesamt im EUCOR-Masterstudiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen 60 ECTS-Punkten. Die Regelstudienzeit einschließlich der für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Masterarbeit erforderlichen Zeit beträgt zwei Semester. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen im EUCOR-Masterstudiengang sind in Module zusammengefasst. Es werden Module in den Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht und Internationales Recht angeboten. In jedem Modul können aus den angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 8 ECTS-Punkte erworben werden. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

### **§ 5 Internationaler Ablauf des Studiengangs**

(1) Im Rahmen des EUCOR-Masterstudiengangs müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten an **beiden** Partneruniversitäten erbracht werden. Die Vergabe der ECTS-Punkte einschließlich des Prüfungsrechts richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Partneruniversität.

(2) Die Masterarbeit kann entweder an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, an der Universität Basel oder an der Universität Robert Schuman Strasbourg angefertigt werden.

(3) Wird die Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angefertigt, müssen von den noch fehlenden 38 ECTS-Punkten mindestens 30 an den beiden Partneruniversitäten erworben werden. Die Aufteilung ist im Rahmen der von den Partneruniversitäten angebotenen Module frei.

(4) Wird die Masterarbeit an einer der Partneruniversitäten angefertigt, so

- werden die damit erworbenen 22 ECTS-Punkte auf die an den Partneruniversitäten nach Absatz 1 zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet,
- müssen die noch fehlenden 8 ECTS-Punkte an der anderen Partneruniversität erworben werden und
- müssen an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mindestens 20 ECTS-Punkte erworben werden; die übrigen 10 ECTS-Punkte können auch an den Partneruniversitäten erworben werden.

### **§ 6 Modularer Aufbau des Studiengangs, Studieninhalte**

(1) Die Lehrveranstaltungen des EUCOR-Masterstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gliedern sich in folgende sieben Module:

1. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung
2. Europäisierung und Internationalisierung des Rechts
3. Strafrecht und Kriminologie
4. Handel und Wirtschaft
5. Informationsrecht und Geistiges Eigentum
6. System des deutschen Verwaltungsrechts
7. Grundlagen staatlicher und internationaler Ordnung

(2) Modulübersicht

**Modul 1: Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung**

Geschichte der politischen Institutionen Europas	(4 ECTS)
Rechtsvergleichung	(4 ECTS)
Strafrechtsvergleichung *)	(4 ECTS)
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	(4 ECTS)
Europäische Privatrechtsgeschichte	(6 ECTS)
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung *)	(4 ECTS)
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(6 ECTS)
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	(4 ECTS)

**Modul 2: Europäisierung und Internationalisierung des Rechts**

Europäisches Wirtschaftsrecht *)	(4 ECTS)
Internationales Privat- und Verfahrensrecht. Vertiefungs- und Übungsveranstaltung	(4 ECTS)
Europäisches Verwaltungsrecht / Europäisierung des Verwaltungsrechts *)	(4 ECTS)
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht *)	(4 ECTS)
Europäisierung des Privatrechts und Europäisches Privatrecht	(4 ECTS)
Europäisches und internationales Umweltrecht *)	(4 ECTS)
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung *)	(4 ECTS)
Internationales Privatrecht I	(4 ECTS)
Internationales Strafrecht (Völker-, EU-Strafrecht) *)	(4 ECTS)
Technologietransfer in Ostasien *)	(4 ECTS)
Internationales Investitionsrecht *)	(4 ECTS)

**Modul 3: Strafrecht und Kriminologie**

Kriminologie I	(4 ECTS)
Strafvollzugsrecht	(4 ECTS)
Strafrechtsvergleichung *)	(4 ECTS)
Umweltstrafrecht	(2 ECTS)
Wirtschaftsstrafrecht	(4 ECTS)
Historische und philosophische Grundlagen des Strafrechts	(4 ECTS)
Informationsstrafrecht *)	(2 ECTS)
Internationales Strafrecht (Völker-, EU-Strafrecht) *)	(4 ECTS)
Jugendstrafrecht	(4 ECTS)
Kriminologie II	(4 ECTS)
Ordnungswidrigkeitenrecht	(4 ECTS)
Sanktionenrecht (einschl. Strafzumessung)	(4 ECTS)

**Modul 4: Handel und Wirtschaft**

Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	(6 ECTS)
Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung (einschl. FGG)	(4 ECTS)
Europäisches Wirtschaftsrecht *)	(4 ECTS)
Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren (einschl. FGG)	(4 ECTS)
Gesellschaftsrecht einschließlich gesellschaftsrechtlicher Gestaltung	(6 ECTS)
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	(4 ECTS)
Sozialrecht II (Sozialversicherungsrecht)	(8 ECTS)
Steuerrecht I (Grundzüge des Steuerrechts)	(4 ECTS)
Internationales Investitionsrecht *)	(4 ECTS)
Arbeitsgerichtsverfahren	(2 ECTS)
Europäisches Arbeits- und Sozialrecht *)	(4 ECTS)
Handelsrecht	(4 ECTS)
Insolvenzrecht	(4 ECTS)
Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	(4 ECTS)

Kartellrecht	(4 ECTS)
Öffentliches Wirtschaftsrecht *)	(4 ECTS)
Sozialrecht I	(4 ECTS)
Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren *)	(2 ECTS)
Steuerrecht II (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht)	(4 ECTS)
Welthandelsrecht	(2 ECTS)
Zwangsvollstreckungsrecht	(4 ECTS)
Einführung in das Chinesische Recht	(4 ECTS)
Technologietransfer in Ostasien *)	(4 ECTS)

#### **Modul 5: Informationsrecht und Geistiges Eigentum**

Internetrecht	(4 ECTS)
Medienrecht *)	(4 ECTS)
Datenschutzrecht *)	(4 ECTS)
Einführung in das Informationsrecht *)	(4 ECTS)
Telekommunikationsrecht *)	(4 ECTS)
Marken- und Designrecht	(4 ECTS)
Recht des unlauteren Wettbewerbs	(4 ECTS)
Patentrecht	(2 ECTS)
Urheberrecht	(4 ECTS)
Informationsstrafrecht *)	(2 ECTS)

#### **Modul 6: System des deutschen Verwaltungsrechts**

Verwaltungsrecht I	(6 ECTS)
Europarecht I *)	(6 ECTS)
Europäisches Verwaltungsrecht / Europäisierung des Verwaltungsrechts *)	(4 ECTS)
Umweltrecht Besonderer Teil	(4 ECTS)
Medienrecht *)	(4 ECTS)
Verwaltungsrecht II	(4 ECTS)
Verwaltungsprozessrecht	(4 ECTS)
Polizeirecht	(4 ECTS)
Umweltrecht Allgemeiner Teil	(4 ECTS)
Europäisches und internationales Umweltrecht *)	(4 ECTS)
Öffentliches Wirtschaftsrecht *)	(4 ECTS)
Einführung in das Informationsrecht *)	(4 ECTS)
Datenschutzrecht *)	(4 ECTS)
Telekommunikationsrecht *)	(4 ECTS)
Sozialverwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren *)	(2 ECTS)

#### **Modul 7: Grundlagen staatlicher und internationaler Ordnung**

Geschichte der politischen Institutionen Europas/ Religion und Staat	(4 ECTS)
Staatsorganisationsrecht	(4 ECTS)
Europarecht I *)	(6 ECTS)
Europarecht II	(4 ECTS)
Völkerrecht	(4 ECTS)
Allgemeine Staatslehre	(4 ECTS)
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(6 ECTS)
Rechtsphilosophie	(4 ECTS)
Grundrechte	(6 ECTS)

\*) auf Abs. 5 wird zu diesen Veranstaltungen besonders hingewiesen.

(3) Jedes Modul wird mit mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

(4) Fehlende ECTS-Punkte können durch das Belegen von weiteren Veranstaltungen eines Moduls oder modulunabhängig in den Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs erworben werden. Mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung werden 2 ECTS-Punkte pro SWS erworben.

(5) Die mehrfache Anrechnung einer Prüfungsleistung für mehr als ein Modul oder für Absatz 3 und 4 ist ausgeschlossen.

(6) Der modulare Aufbau der Studieninhalte an den Partneruniversitäten richtet sich nach deren Regelungen.

### **§ 7 Masterausschuss und Kommission für laufende Prüfungsangelegenheiten**

(1) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Masterausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Im Rahmen seiner Zuständigkeit achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und fällt Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten.

Der Masterausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 22.

(2) Der Masterausschuss wird aus den dem Promotionsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehörenden Mitgliedern der Fakultät gebildet. Der Masterausschuss wählt den Dekan/die Dekanin, den Studiendekan/die Studiendekanin oder ein sonstiges Mitglied der Fakultät zum/zur Vorsitzenden. Der Masterausschuss kann den/die Vorsitzende/n mit der Bildung einer Kommission zur Wahrnehmung der laufenden Prüfungsangelegenheiten beauftragen (Prüfungskommission). In dringenden Fällen entscheidet der/die Vorsitzende des Masterausschusses.

(3) Der Masterausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Masterausschuss stellt für die Rechtswissenschaftliche Fakultät sicher, dass die Prüfungen in den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgelegt werden können. Der Masterausschuss ist zuständig für Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibungen, sofern damit nicht eine Studienkommission beauftragt wird.

(5) Die Mitglieder des Masterausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Masterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.

## **B. Die Prüfungen**

### **§ 8 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg ist zuständig, soweit diese Satzung ihm Aufgaben zuweist.

(2) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidaten und –kandidatinnen über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für die Masterarbeiten.

### **§ 9 Prüfer und Prüferinnen**

(1) Der Masterausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind die Professorinnen/Professoren, Juniorprofessoren und -professorinnen, die qualifizierten Honorarprofessorinnen/-professoren gemäß § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren sowie die hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschuldozentinnen/-dozenten und Privatdozentinnen/-dozenten. Vorbehaltlich der Prüfungsbefugnis aus § 52 Absatz 1 LHG kann ein Prüfer/eine Prüferin die Prüfungsbefugnis auf wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen übertragen, die die Erste juristische Prüfung abgelegt haben und Lehrerfahrung besitzen.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Leiter/Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Masterausschusses bestellt auf Vorschlag des Betreuers/der Betreuerin zwei Universitätslehrkräfte als Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit. Als Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin zu bestellen.

(5) Universitätslehrkräfte im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die nicht emeritierten und nicht pensionierten Professoren/Professorinnen der Fakultät, die qualifizierten Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen der Fakultät im Sinne des § 55 Absatz 1 LHG i.V.m. § 20 Absatz 2 der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen der Fakultät sowie die hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschuldozenten/ Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/ Privatdozentinnen.

(6) Bis zu einem Jahr nach ihrem Weggang an eine andere Universität oder ihrer Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand können auch ehemalige Universitätslehrkräfte der Fakultät die Begutachtung übernehmen, sofern das Masterstudium zu einem Zeitpunkt begonnen wurde, als sie noch Universitätslehrkräfte waren.

### **§ 10 Die Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die im Studium vermittelten vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden sind.

### **§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung sind Klausuren. Die Dauer der Klausuren beträgt eine Stunde pro 2 ECTS-Punkte. Einzelheiten zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) Klausuren sind in Deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

(4) Im Einzelfall kann eine schriftliche Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Der Schwierigkeitsgrad muss dem einer schriftlichen Prüfung entsprechen. Die Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abzunehmen, der/die die Erste Juristische oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat statt.

### **§ 12 Zulassung und Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der bzw. die Studierende spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung ist zuzulassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder einer der Partneruniversitäten im EUCOR-Masterstudiengang eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im EUCOR-Masterstudiengang nicht verloren hat,
3. die Masterprüfung im EUCOR-Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(4) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

### **§ 13 Die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten und ist eine Prüfungsarbeit, in der der Kandidat/die Kandidatin zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen. Die Masterarbeit muss den Anforderungen entsprechen, die an die Veröffentlichung von Aufsätzen in einer deutschen Fachzeitschrift gestellt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Masterarbeit kann ab Beginn des Studiums angefertigt werden und ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des letzten immatrikulierten Fachsemesters in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

Im Einzelfall kann der Masterausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Masterarbeit eingereicht wurde.

(4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Masterausschuss oder die von ihm eingesetzte Prüfungskommission (§ 7 Absatz 2) kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin Abfassung in französischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgeschlagenen Erstgutachters/Erstgutachterin, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit auf Französisch verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

#### **§ 14 Zulassung und Meldung zur Masterarbeit**

Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 12 entsprechend. Der Kandidat/die Kandidatin muss zusammen mit dem Zulassungsantrag die Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin (§ 9 Absatz 2 Satz 1) nachweisen.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Jede Prüfungsleistung wird bewertet. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Jede Prüfungsleistung ist mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte



mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

(3) Studierende der Partneruniversitäten erhalten auf Wunsch eine Note nach der ECTS-Notenskala: A (excellent), B (very good), C (good), D (satisfactory), E (sufficient), F (fail).

### **§ 16 Prüfungswiederholung**

Nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß §§ 11 und 12 können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung soll die zugehörige Veranstaltung erneut besucht werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

### **§ 17 Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Besteht der/die Studierende die letzte Wiederholungsprüfung gemäß § 16 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 18 Rücktritt**

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen vom/von der Studierenden nicht zu vertretenden Grunde zulässig. Der Antrag auf Rücktritt ist unverzüglich zu stellen; im Fall der Erkrankung des/der Studierenden bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest beizubringen. Der Antrag wird schriftlich beschieden.

(2) Die Genehmigung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich ein Kandidat/eine Kandidatin in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, ist ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht zulässig.

(4) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Andernfalls werden die bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit erbrachten Prüfungsleistungen normal bewertet bzw. der Nichtantritt der Prüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. Für die Genehmigung ist der Masterausschuss bzw. die Prüfungskommission (§ 7 Absatz 2) zuständig.

### **§ 19 Säumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, ohne zurückgetreten zu sein.

(2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis zu einer seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

(3) Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Masterausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 vom Masterausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Masterausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20 Schutzbestimmungen**

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (Bundesarbeitszeitgesetz abgekürzt BArbZG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, den Masterausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Masterausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin den Anspruch nach Elternzeit nach BArbZG auslösen würden und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die Stelle der Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin ein neues Thema.

### **§ 21 Verlängerung der Prüfungsdauer**

(1) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Masterausschuss bei Studierenden, die mit einem Kind unter drei Jahren, mit dem sie im selben Haushalt leben, für das ihnen die Personensorge zusteht und das sie überwiegend allein zu versorgen haben sowie bei Studierenden, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltung regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, die Dauer einzelner studienbegleitender Prüfungen verlängern.

(2) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Masterausschuss benannten Arztes/einer vom Masterausschuss benannten Ärztin verlangt werden.

## **§ 22 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Masterstudienganges und/oder eines anderen Studienganges werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Masterstudienganges der Rechtswissenschaften im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der drei Partneruniversitäten erbracht wurden, entscheidet der Masterausschuss. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an den beiden Partneruniversitäten im Rahmen des EUCOR Masterstudienganges Rechtswissenschaften erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **C. Der Abschluss des Studiums**

### **§ 23 Gesamtnotenbildung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ benotet worden sind.

(2) Das Prüfungsamt stellt auf Antrag das Bestehen der Masterprüfung fest, bildet eine Gesamtnote und fertigt die Dokument nach § 25 aus.

(3) Die Gesamtnote setzt sich aus einem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit zusammen. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die an den Partneruniversitäten erzielten Noten werden nach Maßgabe eines vom Studiendekan in Absprache mit den Partneruniversitäten festzulegenden Umsetzungsschlüssels in die obige Berechnung einbezogen.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

sehr gut	bei einer besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 18 Punkte
gut	bei einer erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 11,5 bis 13,9 Punkte
vollbefriedigend	bei einer über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 9,0 bis 11,4 Punkte
befriedigend	bei einer Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 6,5 bis 8,9 Punkte
ausreichend	bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4,0 bis 6,4 Punkte
mangelhaft	bei einer an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1,5 bis 3,9 Punkte
ungenügend	bei einer völlig unbrauchbaren Leistung	= 0,0 bis 1,4 Punkte

#### **§ 24 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde**

(1) Der/Die Vorsitzende des Masterausschusses stellt über das Bestehen der Masterprüfung ein Zeugnis aus, das die Gesamtnote nach § 23, die zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen aller drei Partneruniversitäten und das Thema der Masterarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben: die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, Thema und Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte. Die Angaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg den Grad eines Master of Laws (LL.M.) und stellt darüber eine Urkunde aus, die der oder die Vorsitzende des Masterausschusses unterzeichnet und die das Siegel der Fakultät trägt. Die Urkunde wird zur Vervollständigung (§ 2 Absatz 2) an die Partneruniversitäten weitergeleitet. Die akademischen Grade dürfen erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der bzw. die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestandenen und bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 26 Akteneinsicht, Heilung, Rechtsbehelfe**

- (1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann nach abgeschlossener Prüfung innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Masterausschusses, der Prüfungskommission und des Prüfungsamtes sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Masterausschuss, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Platz der Alten Synagoge, 79085 Freiburg, zu richten. Über den Widerspruch kann auch die Prüfungskommission gemäß § 7 Absatz 2 entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Widerspruch zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

### **§ 27 Ungültigkeit und Entziehung des Mastergrades**

- (1) Werden nach Abschluss der Prüfung Tatsachen bekannt, die Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 und 3 rechtfertigen oder hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Masterausschuss die Prüfungsleistung herabsetzen, als „ungenügend (0 Punkte)“ bewerten oder die Masterprüfung für nicht bestanden erklären. Die Gesamtnotenbildung gemäß § 23 ist gegebenenfalls zu korrigieren und ein fehlerhaftes Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- (2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (3) Der Mastergrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Masterausschuss.

### **§ 28 Trinationale Koordination**

Die Koordination des Lehrangebots im EUCOR-Masterstudiengang Rechtswissenschaft mit den Partneruniversitäten obliegt dem Studiendekan.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt für alle Studierenden, welche das EUCOR-Masterstudium Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Universität Basel und der Université Robert Schuman Strasbourg im Wintersemester 2007/2008 oder später beginnen. Für Studierende, die an einer der Partneruniversitäten als Heimatuniversität eingeschrieben sind, gilt sie ab dem 1. Oktober 2007 auch dann, wenn sie ihr EUCOR-Masterstudium zu einem früheren Zeitpunkt begonnen haben.

Freiburg, den 13. Mai 2008



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Stellvertretender Rektor